

Amt Itzstedt
Fachbereich Bau und Planung
Team Planung, Natur und Umwelt
Segeberger Str. 41
23835 Itzstedt

Per E-Mail

25.11.2024

Gutachterliche Kurzstellungnahme

zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs.1 BNatSchG

Vorhaben: Segeberger Str. 41, 23835 Itzstedt – Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung

1) **Anlass und Aufgabenstellung:**

Auf dem Grundstück Segeberger Str. 41 soll nördlich des Parkplatzes alsbald möglich ein Erweiterungsbau der Amtsverwaltung realisiert werden. Zur Baufeldfreimachung ist die Rodung eines größeren Gehölzbestandes erforderlich.

Das zur Rodung anstehende Gehölz ist etwa 45 Jahre alt und geht aus Pflanzung hervor. Es besteht überwiegend aus den heimischen Baumarten Bergahorn, Buche, Schwarzerle, Esche, Kirsche und Feldahorn sowie etwa einem Drittel Lärche und Douglasie. Am südlichen und westlichen Rand gibt es eine dichte Strauchschicht, vor allem aus Schlehe.

Der nach Osten anschließende Rand aus mehreren etwa 100-jährigen Eichen und jeweils einer Buche, Esche und Kirsche liegt nicht im Baufeld und bleibt von der Rodung unberührt.

Der Verfasser wurde vom Vorhabenträger beauftragt die vorliegende artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zu erarbeiten bzw. eine artenschutzrechtliche Bewertung der vorhabensbedingten Gehölzbeseitigungen im Sinne der Bestimmungen des §44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Methode der sogenannten Potentialabschätzung angewandt. Grundlage sind die Ergebnisse der am 02. Juli und 03. November 2024 durchgeführten ökologischen Baumkontrollen.

Häufig können artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Gehölzbeseitigungen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind immer dann gegeben, wenn die von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „besonders“ bzw. der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng“ geschützten Tier- und oder Pflanzenarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auslösen können.

Häufig beherbergen (zur Beseitigung anstehende) Gehölzbestände europäische Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann sind geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggfls. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder mindern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabenbedingte Beeinträchtigung i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatschG von besonders sowie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sind geeignete (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

2) **Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatschG:**

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung des besonderen Artenschutzes ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, welches u. a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie umsetzt

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatschG formuliert, der in Abs. 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)**
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG)**
Es ist verboten, wild lebenden Tier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)**
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG)**
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und der streng geschützten Arten finden sich § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatschG. Zu beachten ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Unter den besonderen Schutz fallen alle europäischen Vogelarten. Streng geschützt sind alle 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten.

Relevante Arten (-gruppen)

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben der Gehölzrodungen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

3) **Ergebnisse der ökologischen Baumkontrollen**

Eine Begehung des Gehölzes fand am 2. Juli und 3. November durch den Verfasser bei gutem Wetter statt. Der Baumbestand weist verschiedenartig Fledermaus-

Quartierpotential für einzelne Individuen der Baum bewohnenden Arten auf (sog. Tagesquartiere).

Höherwertiges Quartierpotential für Fledermaus-Wochenstuben zeigte sich an zwei Bergahornen im Westen und einer Weide im Nordosten in Form von Spechtlöchern bzw. Spechthöhlen.

Fledermaus-Winterquartierpotential bieten diese jedoch nicht, da diese Bäume in Höhe der Spechtlöcher/-höhlen lediglich einen Durchmesser von etwa 30 cm aufweisen.

Im Streifen der etwa 100-jährigen älteren Bäume befinden sich jeweils eine Esche und eine Kirsche, die im Rahmen der ökologischen Baumkontrolle als nicht stand- und bruchssicher eingeschätzt wurden. Die Verkehrssicherheit wäre somit auf dem zukünftigen Baufeld nicht gegeben.

Die Esche von etwa 65 cm Durchmesser ist vom Eschentriebsterben befallen, erkennbar in einer eingeschränkten Verzweigungsintensität und sehr viel Totholz im gesamten Kronenbereich. Zusätzlich weisen einzelne Wurzelanläufe eine starke Fäulnis (Klopfprobe) auf. Die Kirsche (etwa 55 cm Stammdurchmesser) hat im unteren Stammbereich bis zu einer Höhe von etwa 2,5 m eine große Höhlung, die aufgrund einer alten nicht überwallten Verletzung besteht. Da dieser Baum bis in den äußeren Kronenbereich auch noch dicht von Efeu bewachsen ist, ist dessen Bruchssicherheit nicht mehr gegeben. Da auch die Esche dicht von Efeu bewachsen ist, lassen sich vom Boden aus Habitatstrukturen abgesehen von der Höhlung am Stammfuß der Kirsche nicht erkennen.

4) Ergebnis Potentialabschätzung

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zu dem Ergebnis, dass die vorhabenbedingten Wirkungen der Gehölzbeseitigung zur Baufeldfreimachung artenschutzrechtlich relevante, verbotstatsbeständige Betroffenheiten von Fledermäusen auslösen werden, sofern keine geeigneten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den vorhabenbedingten Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zur Auflösung dieses Konfliktes umgesetzt werden.

5) Artenschutzrechtliche Prüfung (Brutvögel und Fledermäuse)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände der erheblichen Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) und der Schädigung geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG) können sicher ausgeschlossen werden.

Schädigungs-/Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)

A) Brutvögel

Mit der Gehölzbeseitigung werden vielfach potentielle Niststandorte der Baum- und Strauchbrütenden Arten beseitigt.

Als Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel ist die Gehölzbeseitigung inkl. der Entfernung des Schnittgutes von 01. Oktober bis 28/29. Februar durchzuführen.

B) Fledermäuse: Mehrere Bäume des Gehölzbestandes sind als Quartierstandort baumbewohnender Fledermäuse geeignet. Winterquartierpotential besitzen Spechthöhlen aufgrund des Durchmessers der Bäume von knapp 30 cm nicht. Hinsichtlich Fledermäuse ist das ökologische Bauzeitenfenster für die Gehölzbeseitigung vom 01. Dezember bis 28/29. Februar.

Sofern die Gehölzrodung im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28/29. Februar durchgeführt wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatschG bezogen auf Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)

A) Brutvögel:

Vorhabenbedingt werden mit den Gehölzbeseitigungen Brutplätze der Baum- und Gebüschbrütenden Vogelarten des besiedelten Raums zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Demzufolge gilt für diese zunächst einmal das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG .

Da aber im vorliegenden Fall ein Ausweichen der betroffenen Individuen ins nahe Umfeld möglich ist, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation auf die jeweiligen Lokalpopulationen bestandslimitierend auswirkt, wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatschG nicht ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel sind nicht erforderlich.

B) Fledermäuse:

Im Rahmen der vorgenommenen Potentialabschätzung werden zwei Baum gebundene Fledermaus-Wochenstubenquartiere bewertet, die vorhabenbedingt beseitigt werden (Bergahorn im Westen, Weide im Nordosten). Damit das Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. Nr.3 BNatschG nicht ausgelöst wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Baum bewohnende Fledermäuse erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse:

In Anlehnung an die Vorgaben des LBV-SH 2011 und des MELUND 2020, welche ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 bis 1:5 für Fledermaus-Wochenstubenquartiere vorsehen, ist im vorliegenden Fall ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form von:

2 x 4 = 8 Stk künstl. Fledermausquartiere Baum gebunden (bspw. Typ FSKP und FGRH-S der Fa. Hasselfeldt) vorzunehmen.

Ortsbezug: Die Ausgleichsmaßnahme ist möglichst eingriffsnah in bis zu 1000 m Entfernung an geeigneten Bäumen umzusetzen.

Frist: Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Baumbewohnende Fledermäuse muss bis zum 01. April, der auf die Gehölzrodung folgt, umgesetzt werden, damit die Ausweichquartiere den Fledermäusen mit Beginn der sommerlichen Aktivität zur Verfügung stehen. Bei der Anbringung sind verschiedene Aspekte wie Quartiersausrichtung und Beleuchtung zu berücksichtigen. Für die Konzeption und Begleitung der Umsetzung ist ein fledermauskundlich versiertes Büro oder ein Naturschutzverein hinzuzuziehen.

Bei fachlich korrekter und rechtzeitiger Umsetzung der dargestellten Ausgleichsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass das Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogene Schädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

6) Fazit:

Die Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung auf dem Grundstück Segeberger Str. 41, 23835 Itzstedt löst zunächst einmal artenschutzrechtlich verbotstatbeständige Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Brutvögel und Fledermäuse) und nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fledermäuse) aus. Es sind jedoch probate und anerkannte artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

Werden die beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachlich korrekt umgesetzt, wird mit der Rodung des Gehölzes zur Baufeldfreimachung nicht gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum besonderen Artenschutz verstoßen.

Um auf dem zukünftigen Baufeld die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird eine Einkürzung der älteren Esche und Kirsche auf einen Reststamm (Ökotorso) von etwa 5 m Höhe vorgeschlagen.

Jörn Dethlefsen, Kiel am 25.11.2024

Im Anhang befinden sich folgende Aufnahmen:

- vom Bergahorn mit Spechtlöchern/-höhlen (Seite 7)
- Höhlung am Stammfuß der Kirsche (Seite 8)
- Spechtloch/-höhle (Seite 9)
- Lageplan (Seite 6)







